

**Bebauungsplan „Fuhrweg“  
Bornheim-Roisdorf  
Gemarkung Roisdorf (4152), Flur 023 / 024**



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufel)**

**Vorhabenträger:** Fuhrweg Projekt GmbH  
Johann-Philipp-Reis-Straße 15  
53332 Bornheim

**Gutachter:** RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten  
Klosterbergstraße 109  
53125 Bonn

Bonn, den 20. August 2015

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Bestand, Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung verfügbarer Daten</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Beurteilung der Betroffenheit</b>	<b>6</b>
<b>5.1</b>	<b>Säugetiere</b>	<b>6</b>
<b>5.2</b>	<b>Amphibien / Reptilien</b>	<b>7</b>
<b>5.3</b>	<b>Vögel</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>

**Anhang:**

**Fotodokumentation**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A**

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 'Fuhrweg' zur Entwicklung von Wohnbauflächen auf den Grundstücken der Flur 23 und 24 in Bornheim, Gemarkung Roisdorf, durch den Vorhabenträger 'Fuhrweg Projekt GmbH'.

Nach der städtebaulichen Machbarkeitsstudie<sup>1</sup> sollen zur Deckung des mittel- bis längerfristigen Wohnbedarfs Eigenheime und Mehrfamilienhäuser auf den gärtnerisch genutzten Flächen nördlich und südlich des Fuhrweges entstehen. Das ca. 8 ha große Plangebiet ermöglicht die Unterbringung von Sonderwohnformen wie zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser.

Durch die geplante Bebauung kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen des Artenschutzrechtes kommen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG<sup>2</sup> besteht bei baurechtlichen Genehmigungen die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind, bzw. ob diese verletzt oder getötet werden können.

## 2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV<sup>3</sup> in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'<sup>4</sup>.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbesichtigung am 12. August 2015 mit fachlicher Einschätzung durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

---

<sup>1</sup> H+B Stadtplanung (2015): Stadt Bornheim-Roisdorf – Machbarkeitsstudie Fuhrweg– Erläuterungsbericht. Köln

<sup>2</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

<sup>4</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

### 3 Bestand, Planung und Wirkfaktoren

#### Bestand

Das Plangebiet am Fuhrweg befindet sich im Stadtteil Bornheim-Roisdorf, in der Rheinebene zwischen Bonn und Köln. Das Gelände liegt östlich des Ortskerns von Roisdorf an der frequentierten L 118 Herseler Straße (Anbindung an die A 555 / Anschlussstelle 'Bornheim' bzw. Großmarkt von Bornheim).

Das durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägte ebene Gelände weist einen hohen Anteil an Gewächshäusern und Sonderkulturflächen auf. Die Flächen und Gewächshäuser im nordwestlichen Teil des Plangebietes werden seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet. An der Koblenzer Straße und am Fuhrweg entstanden in den letzten Jahren sukzessive Ein- und Mehrfamilienhäuser. Östlich des Geländes schließen sich ackerbaulich genutzte Parzellen und die rekultivierte Deponie Hersel an, die einen Lebensraum der streng geschützten Wechselkröte darstellen.

#### Planung

Das städtebauliche Konzept für das neue Wohnquartier besteht aus zwei Teilgebieten nördlich und südlich des Fuhrweges (in der Abbildung rot dargestellt). Das nördliche Quartier wird über die bestehende Einmündung der Koblenzer Straße in die Herseler Straße und den Fuhrweg erschlossen. Die Verkehrsanbindung des südlichen Quartiers erfolgt über einen Kreuzungsanschluss an den bestehenden Knoten Herseler Straße / Raiffeisenstraße.

**Abb. 1:** Ausschnitt Machbarkeitsstudie (Quelle: H+B Stadtplanung, 23.04.2015)



Im neuen Wohnquartier sollen Mehrfamilienhäuser (Miet- oder Eigentumswohnungen), Sonderwohnformen (z.B. Mehrgenerationenwohnen), Doppel- und Reihenhäuser sowie freistehende Einfamilienhäuser entstehen. Die Flächen, die für eine kurzfristige bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen, sind im Plan rot dargestellt.

Die Bebauung soll in der Regel ein Maß von 2 Vollgeschossen mit ausgebautem Dach nicht übersteigen. In fußläufiger Entfernung ist im nördlichen Teil ein Spielbereich mit Bolzplatz und Kinderspielplatz, im südlichen Planbereich ein Kinderspielplatz geplant.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist das Plangebiet bereits als Mischgebietsfläche dargestellt (Innenbereich). Natur- oder Landschaftsschutzgebiete liegen nicht vor.

### **Wirkfaktoren**

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

#### Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind insbesondere durch den Abbruch von Gebäuden oder der Inanspruchnahme von Biotopen möglich, wenn sich darin Arten aufhalten und im Falle der Bautätigkeit keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

#### Störungswirkungen auf lokale Populationen

Eine Störung von lokalen Populationen ergibt sich durch:

- Beunruhigung und Scheuchwirkung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen)
- Zerschneidungswirkung (Verschattung oder Silhouettenwirkung von Gebäuden und Dämmen)

Die lokale Population einer Art kann je nach Seltenheit und Fortpflanzungsverhalten ein Einzelvorkommen, ein Brutrevier oder eine Brutkolonie darstellen. Bei einer flächigen Verbreitung wird die lokale Population hilfsweise durch das Vorkommen im Kreis (Art mit Aktionsraum >100 ha) oder in der Gemeinde (Aktionsraum <100 ha) definiert.

#### Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Im Falle der baulichen Entwicklung sind die Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

Durch die Beseitigung von Lebensräumen während der Baufeldfreimachung ergeben sich möglicherweise dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten.

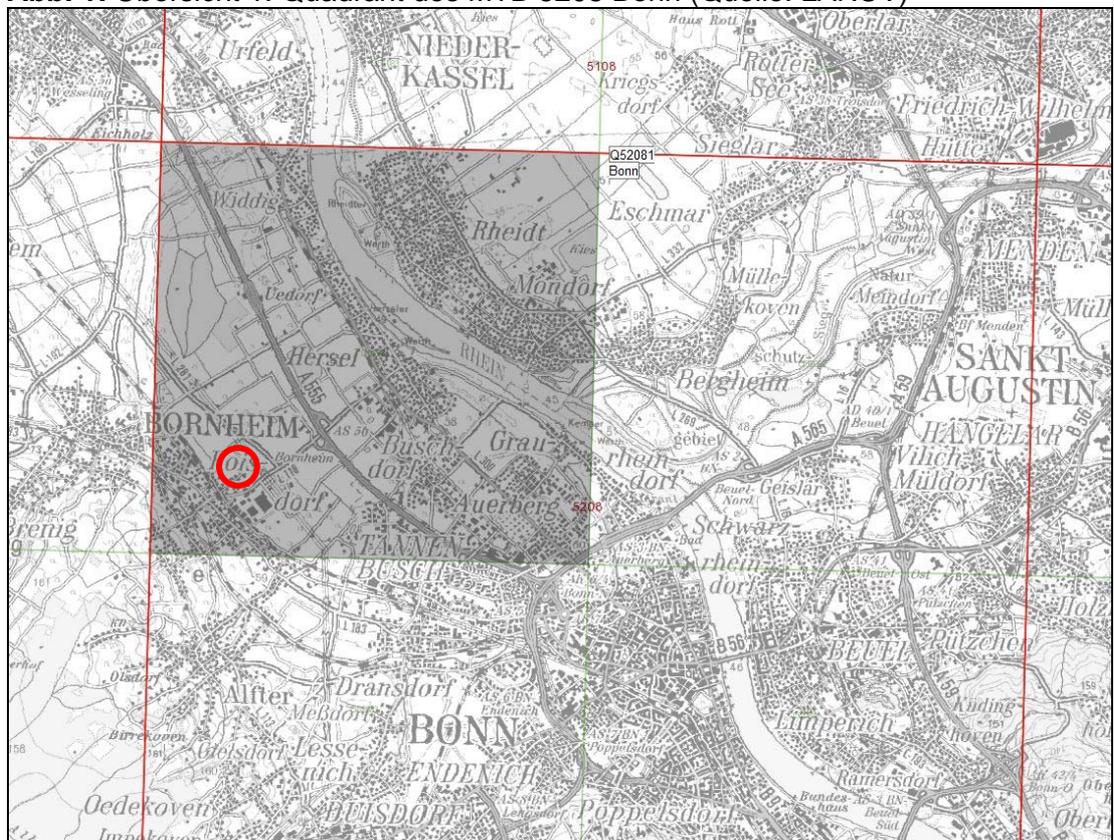
Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten:

- Balzplätze/ Paarungsgebiete
- Nistplätze / Eiablageplätze
- Areale für die Jungenaufzucht
- Sommer- und Winterquartiere
- Schlafplätze / Schutzbauten und Sonnplätze
- Erholungsbereiche für Zugvögel
- essentielle Nahrungs- und Jagdreviere bzw. Flugrouten oder Wanderkorridore

## 4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes '5208 Bonn'<sup>5</sup>, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche mit rotem Kreis in der Abbildung).

**Abb. 1:** Übersicht 1. Quadrant des MTB 5208 Bonn (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten.

<sup>5</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52081>

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtypen: Gebäude, Gärten, Äcker (Quelle: LANUV)**

Gruppe	Art	EZ*	Status im Quadranten
<b>Säugetiere</b>			
▪	Braunes Langohr	G	Art vorhanden
▪	Breitflügelfledermaus	G-	Art vorhanden
▪	Fransenfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Großer Abendsegler	G	Art vorhanden
▪	Großes Mausohr	U	Art vorhanden
▪	Rauhautfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Teichfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Wasserfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Zwergfledermaus	G	Art vorhanden
<b>Amphibien / Reptilien</b>			
▪	Wechselkröte	U	Art vorhanden
▪	Zauneidechse	G	Art vorhanden
<b>Vögel</b>			
▪	Eisvogel	G	sicher brütend
▪	Feldlerche	U-	sicher brütend
▪	Feldschwirl	U	sicher brütend
▪	Feldsperling	U	sicher brütend
▪	Graureiher	G	sicher brütend
▪	Habicht	G-	sicher brütend
▪	Kiebitz	U-	sicher brütend
▪	Kleinspecht	U	sicher brütend
▪	Kuckuck	U-	sicher brütend
▪	Mäusebussard	G	sicher brütend
▪	Mehlschwalbe	U	sicher brütend
▪	Pirol	U-	sicher brütend
▪	Rauchschwalbe	U	sicher brütend
▪	Rebhuhn	S	sicher brütend
▪	Rotmilan	S	sicher brütend
▪	Schleiereule	G	sicher brütend
▪	Schwarzkehlchen	G	sicher brütend
▪	Sperber	G	sicher brütend
▪	Steinkauz	G-	sicher brütend
▪	Turmfalke	G	sicher brütend
▪	Turteltaube	S	sicher brütend
▪	Uferschwalbe	U	sicher brütend
▪	Wachtel	U	sicher brütend
▪	Waldkauz	G	sicher brütend
▪	Waldohreule	U	sicher brütend
▪	Weißwangengans	G	sicher brütend

\* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

Weitere Hinweise auf das Vorhandensein von Lebensräumen streng und besonders geschützter Arten liefert das Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim für den Bereich zwischen Roisdorf und Hersel<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Cochet Consult (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel.

## 5 Beurteilung der Betroffenheit

### 5.1 Säugetiere

#### **Bestandseinschätzung**

Die Liste der planungsrelevanten Säugetierarten innerhalb des Messtischblattquadranten 5208/1 benennt ausschließlich Fledermausarten. Innerhalb des Plangebietes ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen des Siedlungsraumes zu rechnen. Auszuschließen sind die an Wälder und Gewässer gebundenen Arten (Teich- und Wasserfledermaus). Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten kommen nach fachlicher Einschätzung im Umfeld des Plangebietes nicht vor.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. August 2015 wurde eine Potenzialeinschätzung durchgeführt, ob Fledermausquartiere im Plangebiet möglich sind (ohne Überprüfung des Gebäudebestandes am Fuhrweg, Koblenzer-, Mannheimer- und Herseler Straße). Ein Abbruch von Wohngebäuden ist nicht vorgesehen.

Insgesamt betrachtet befinden sich im Plangebiet keine für Fledermäuse geeigneten Versteckmöglichkeiten. Die Gewächshäuser sind als Versteck für Fledermäuse nicht geeignet. Die überwiegend als Obstbäume genutzten Bäume weisen keine Spalten oder Höhlen auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. Größere Bäume sind nicht vorhanden.

Die Freiflächen südlich und nördlich des Fuhrweges werden in den Nächten wahrscheinlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht. Fledermausquartiere befinden sich im angrenzenden Gebäudebestand von Bornheim und der Waldfläche Ville.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

##### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Bebauung auf den Freiflächen wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da keine Quartiere betroffen sind, bzw. keine Gefahrenquellen (z.B. Straßenverkehr) entstehen.

##### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von artenschutzrechtlich relevanten Fledermäusen in Folge der geplanten Bebauung ist nicht zu erwarten.

##### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Freiflächen südlich und nördlich des Fuhrweges weisen augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Fledermäuse auf. Versteckmöglichkeiten von Fledermäusen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Flächen, die zur Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden, stellt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine vertiefende Analyse des Fledermausbestandes ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

## 5.2 Amphibien / Reptilien

### Bestandseinschätzung

Im Umfeld des Plangebietes kommen zwei planungsrelevanten Arten vor: Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Angaben zum Vorkommen liegen aus dem Fundortkataster LANUV und dem Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim für den Bereich zwischen Roisdorf und Hersel (Cochet Consult 2009) vor.

#### Wechselkröte

Die in Nordrhein Westfalen als stark gefährdet eingestufte Wechselkröte besiedelt meist offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen. In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht. Nach Aussagen des Artenschutzkonzeptes der Stadt Bornheim befinden sich Laichgewässer im Umfeld der rekultivierten Deponie von Hersel. Im Rahmen der Umsetzung der L 183n von Bornheim nach Bonn wurden zudem Ersatzlaichgewässer an der Herseler Straße östlich des Plangebietes angelegt.

Nach fachlicher Einschätzung liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume der Wechselkröte vor. Laichgewässer, wie zeitweise wasserführende Gräben oder Pflützen, sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Flächen im Plangebiet werden bis auf die Ruderalfläche parallel der Koblenzer Straße landwirtschaftlich genutzt.

#### Zauneidechse

Die streng geschützte Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und kurzgrasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Ein Vorkommen dieser Reptilienart im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung nicht wahrscheinlich. Die als Sonderkulturen genutzten Flächen sind als Lebensraum für Zauneidechsen nicht geeignet. Die ursprünglich als Weihnachtsbaumkultur genutzte Brachfläche weist aufgrund des dichten Krautbestandes keine Habitateignung auf.

Das nächstliegende bekannte Zauneidechsen-Vorkommen befindet sich an der Bahnstrecke Köln-Bonn an der Stadtgrenze zu Bonn (Bahn-km 27). Größere Populationen kommen zudem in einer Abgrabung bei Alfter und an der A 555 in Bonn Buschdorf vor. Eine Biotopverbundfunktion zum Plangebiet liegt nicht vor. Das Großmarktgelände und die Herseler Straße im Süden, sowie die beidseits von Straßen gesäumte Bahnstrecke im Westen (Custor- und Mainzer Straße) und die L 281 entlang der Deponie wirken als unüberwindbare Barrieren.

#### – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von streng und besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten in Folge der geplanten Bebauung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung liegt aufgrund der fehlenden Lebensräume von Amphibien und Reptilien nicht vor.

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Beurteilung sind im Plangebiet keine erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien und Reptilien vorhanden. Eine vertiefende Analyse ist nicht erforderlich.

## 5.3 Vögel

### Bestandseinschätzung

Bei der Besichtigung des Geländes am 12. August 2015 wurden folgende Vogelarten angetroffen:

- Amsel (vereinzelt, Brutvogel)
- Bachstelze (vereinzelt, Brutvogel)
- Bluthänfling (vereinzelt, Brutvogel)
- Dorngrasmücke (wahrscheinlich mehrere Brutpaare)
- Elster (Brutpaar mit Jungvögel)
- Haussperling (Kolonie in der angrenzenden Bebauung)
- Kohlmeise (mehrere Individuen)
- Mehlschwalbe (häufiger Brutvogel in der angrenzenden Bebauung)
- Ringeltaube (vereinzelt, nahrungssuchend)
- Star (nahrungssuchende Trupps)
- Stieglitz (nahrungssuchende Trupps)

Ein Vorkommen weiterer häufiger Vogelarten, wie Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig und Buchfink im Gelände ist wahrscheinlich.

Im Umfeld des Fuhrweges wurden, bis auf die Mehlschwalbe, keine der in der Liste 1 benannten planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Im Folgenden wird die Habitateignung dieser Vogelarten im Plangebiet eingeschätzt:

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommt im Plangebiet nicht vor, da die Habitatvoraussetzungen fehlen. Die nächsten Brutreviere befinden sich an der Siegmündung.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) brütet in der Umgebung meist in Sommergetreidefeldern. Die intensiv gärtnerisch genutzten Flächen im Plangebiet sind als Brutrevier nicht geeignet. Zudem bietet die angrenzende Bebauung mit den Gewächshäusern keine ausreichenden Sichthorizonte. Der seit den 1960er Jahren bewirtschaftende Eigentümer hat angegeben, dass auf den Flächen weder Feldlerchen noch Feldhühner (Rebhühner) vorkommen.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) brütet in wechselfeuchten Hochstaudenfluren, extensiven Weiden, Kahlschlägen, Heiden mit hohen ruderalen Grasbeständen und einzelnen Singwarten. Ein Brutvorkommen befindet sich in dem extensiv genutzten Gebiet der rekultivierten Deponie. Im Plangebiet liegen keine entsprechenden Brutlebensräume vor.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft. In den südlichen Landesteilen von NRW kommt diese Art nur in geringen Dichten und hier nur in Randlagen von Siedlungen vor. Bei der Ortsbegehung wurden ausschließlich Haussperlinge festgestellt. Ein Vorkommen des Feldsperlings wird aufgrund der vorliegenden Nutzung ausgeschlossen.

Die nächste Graureiherkolonie (*Ardea cinerea*) befindet sich am Rhein, an der Siegmündung. Das Plangebiet ist Bruthabitat aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen nicht geeignet.

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) und Sperber (*Accipiter nisus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Beide Arten brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in den angrenzenden Wäldern der Ville. Das Plangebiet ist aufgrund des geringen Gehölzanteils als Brutgebiet ungeeignet. Es ist davon auszugehen, dass der Sperber im Gebiet zeitweise Singvögel jagt.

Kiebitze (*Vanellus vanellus*) kommen nach Angaben des Artenschutzkonzeptes sowohl auf den Ackerflächen als auch in den Kiesgruben an der Herseler Straße vor. Das Plangebiet ist als Brutrevier aufgrund der intensiven Nutzung und der fehlenden unverbauten Flächen nicht geeignet,

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist ein ausgesprochener Laubwaldbewohner und bevorzugt Auwälder, sowie alte Eichen- und Eichenmischwälder mit Birke und Erle. Die Bruthöhlen werden in geschädigten oder abgestorbenen Stämmen angelegt. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Bäume vorhanden.

Brutplätze des Mäusebussards (*Buteo buteo*) finden sich vor allem in Feldgehölzen und Waldrändern. Im Plangebiet sind keine geeigneten Nistbedingungen vorhanden.

Unter dem Dachüberstand (Südseite) eines Mehrfamilienhauses an der Herseler Straße (L 118) befinden sich ungefähr 8 besetzte Nester der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Weitere besetzte Mehlschwalbennester finden sich an der Ostfassade der Wohnhäuser in der Mannheimer Straße. Möglicherweise sind weitere an der Koblenzer Straße vorhanden. Ein Vorkommen der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wird ausgeschlossen, da im Plangebiet keine offenen Ställe vorliegen. Rauchschwalben bauen ihre Nester vorwiegend in Gebäuden mit freiem Ein- und Ausflug.

Pirole (*Oriolus oriolus*) kommen in Pappelbeständen, Alleen und Auwäldern sowie Parks und Gärten vor. Die Nester befinden sich meist im Kronenbereich hoher Bäume. Auf dem Gelände wird ein Vorkommen des scheuen Vogel ausgeschlossen. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich in der Rheinaue.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt strukturierte, halboffene Landschaften und lichte Laubwälder und Waldränder mit hohem Singvogel-Brutbestand. Die intensiv landwirtschaftlichen Strukturen des Plangebietes sind nicht geeignet.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) lebt ganzjährig in offenen Feld- und Grünlandstrukturen. Das Plangebiet mit den Gewächshäusern und der Sonderkulturwirtschaft ist als Lebensraum, wegen des hohen Störungsgrades nicht geeignet. Nach dem Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim wurde ein Brutrevier südlich der Herseler Straße / Großmarkt festgestellt. Ob das Brutrevier nach dem Neubau der L 183n noch vorhanden ist, ist nicht bekannt.

Ein Vorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Plangebiet wird ausgeschlossen. Diese störungsempfindliche Vogelart brütet meist an störungsfreien Waldrändern. Die Brutgebiete befinden sich eher in der Ville.

Die Brut- und Tagesruheplätze von Schleiereulen (*Tyto alba*) befinden sich an Bauernhöfen und Scheunen sowie in Kirchtürmen in Dörfern. Ein Vorkommen der Schleiereule im Plangebiet wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Gebäudestrukturen vorliegen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Hinweise / Spuren festgestellt.

Der Steinkauz (*Athene noctua*) kommt vor allem in grünlandreichen Niederungslandschaften vor. In der weiteren Umgebung sind keine Brutgebiete des Steinkauzes bekannt. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) brüten auf dem rekultivierten Deponiegelände, das durch die mageren Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch einzeln Totholz- und Steinhäufen günstige Lebensraumbedingungen vorfindet. Das Plangebiet ist als Lebensraum gering geeignet. Ein Brutvorkommen ist nicht wahrscheinlich.

Turmfalken (*Falco tinnunculus*) brüten in höheren Gebäuden, sowie in Raben- und Greifvogelnestern. Eine Turmfalkenniststätte in den beiden Teilabschnitten des Plangebietes liegt nicht vor. Eine Brut in höheren Gebäuden in der Umgebung mit Anschluss an die freie Feldflur ist denkbar.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt offene Waldstrukturen und Feldgehölze. Im Plangebiet fehlen die typischen Biotopstrukturen. Die störungsempfindliche Turteltaube meidet überwiegend besiedelte Bereiche. Aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes und des fehlenden, geeigneten Gehölzanteils wird ein Brutvorkommen ausgeschlossen.

Uferschwalben (*Riparia riparia*) siedeln bevorzugt in den Steilwänden von Sand- und Kiesgruben. Diese spezifischen Brutbedingungen liegen im Plangebiet nicht vor.

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) zeigt starke Bestandfluktuationen. Die Nester werden oftmals in Brachen sowie Getreide-, Luzernefeldern mit reichen Säumen angelegt. Im Plangebiet werden ausschließlich intensiv genutzte Kulturen bewirtschaftet, so dass ein Vorkommen nicht wahrscheinlich ist.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) und die Waldohreule (*Asio otus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Beide Eulen bevorzugen strukturierte Kulturlandschaften, die ein ganzjähriges Nahrungsangebot gewährleisten. Während die Waldohreule oftmals in gut versteckten Raben- bzw. Elsternestern brütet in Nadelbäumen brütet, bevorzugt der Waldkauz Gebäudenischen und Höhlen alter Bäume. Nach der Ortsbegehung liegen derartige Brutlebensräume nicht vor, so dass ein Vorkommen der beiden Eulenarten ausgeschlossen werden kann.

Im Messtischblattquadranten wird ein Brutvorkommen der Weißwangengans (*Branta leucopsis*) angegeben. Die Gänseart breitet sich in den letzten Jahren vom Niederrhein kommend aus. Sie brüten bevorzugt auf Inseln, wo sie vor Beutegreifern geschützt sind. Wiesenflächen in der Umgebung werden zum fressen aufgesucht. Das Plangebiet ist weder als Brut- noch als Nahrungslebensraum geeignet.

Insgesamt betrachtet weist das Gelände keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten. Die Mehlschwalben brüten im angrenzenden Siedlungsraum. Der Verlust von Freiflächen wirkt sich voraussichtlich nicht auf die Bestandsgröße aus.

Der Verlust der Niststätten der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten führt voraussichtlich zu keinen Verletzungen des Artenschutzes. Durch die Bebauung der Freiflächen gehen u.a. Brutreviere des Bluthänflings und der Dorngrasmücke verloren. In der näheren Umgebung sind entsprechende Ausweichreviere vorhanden.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Bebauung wird ausgeschlossen. Das Töten von Jungvögeln der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten in Folge der Baumaßnahme ist zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen. (s.a. nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen).

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Vogelarten in Folge der geplanten Baumaßnahme wird unter Beachtung der Brutzeit ausgeschlossen.

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind nicht vorhanden. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke weisen ausschließlich Lebensräume verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten vor. Diese Vogelarten legen alljährlich ihre Nester neu an.

Ein Verstoß gegen das Verbot § 44 (1) Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

### Vermeidungsmaßnahmen

Da Fledermaus-Quartiernutzungen im Bebauungsplangelände ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten nicht erforderlich.

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter ab Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Nist- und Brutzeiten (in der Zeit vom 01. März bis 30. September) gem. § 39 (5) BNatSchG durchzuführen.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 'Fuhrweg' zur Entwicklung von Wohnbauflächen auf den Grundstücken der Flur 23 und 24 in Bornheim, Gemarkung Roisdorf. Nach der städtebaulichen Machbarkeitsstudie sollen zur Deckung des mittel- bis längerfristigen Wohnbedarfs Eigenheime und Mehrfamilienhäuser auf den gärtnerisch genutzten Flächen nördlich und südlich des Fuhrweges entstehen. Das ca. 8 ha große Plangebiet ermöglicht auch die Unterbringung von Sonderwohnformen, wie zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Das Gelände weist nach der Ortsbegehung am 12. August 2015 augenscheinlich keine Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilien wird ausgeschlossen. Die Freiflächen werden möglicherweise von Fledermäusen sporadisch zur Suche nach Insekten aufgesucht. Fledermausverstecke bzw. -quartiere im Plangebiet liegen aber nicht vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten sind nach fachlicher Einschätzung ebenfalls nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht vorliegt, da weder Tötungen und Störungen planungsrelevanter Arten, noch Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um den Verlust von Niststätten, der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, zu vermeiden.

Aufgrund des Erkenntnisstandes ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange abschließend möglich.

**Anhang: Fotodokumentation 12. August 2015**

**Foto 1: Hofzufahrt am Fuhrweg Nr. 49**



**Foto 2: Grabeland mit Hütten hinter der Hofanlage Nr. 49**



**Foto 3:** Ruderalfläche mit nicht genutzten Gewächshäusern



**Foto 4:** Gewächshäuser bilden nördliche Grenze des Plangebietes



**Foto 5:** Obstbaumkulturen (Pflaumen und Zwetschgen)



**Foto 6:** Ackerfläche im nördlichen Teil des Plangebietes



**Foto 7:** Feldflur unter Stromtrassen nordöstlich des Plangebietes



**Foto 8:** südlicher Teilabschnitt mit Gewächshäusern



**Foto 9:** Sonderkulturen und Baumschule an der Herseler Straße



**Foto 10:** Herseler Straße in Richtung Bornheim-Roisdorf



**Foto 11:** Mehlschwalbennester an der Hausfassade Herseler Straße Nr. 29



**Foto 12:** Wohnbebauung am Fuhrweg



**Foto 13:** Wechselkröten-Ausgleichsfläche zwischen Plangebiet und ehem. Deponie

